

Herzlich willkommen!



Lippstadt - Warendorf - Berlin - Ahlen

Änderungen und Neuerungen im Lohnsteuerrecht ab Januar 2007

1) Neue Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab Januar 2007

Bisherige Regelung:

- € 0,30 Entfernungspauschale für Wege zw. Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte
- Arbeitnehmer und selbständige Unternehmer
- Verkehrsmittelunabhängig

Neu ab Januar 2007

- Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte gelten als gemischte Aufwendungen
- Gemischte Aufwendungen betreffen auch die Lebensführung und werden damit der Privatsphäre zugeordnet
- Geltendmachung der Aufwendungen erst ab dem **21. Kilometer**

➤ Beispiel 1: Entfernungspauschale

Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren arbeitsvertraglich, dass der Arbeitnehmer für die mit seinem Privatwagen durchgeführten Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte (30 Entfernungskilometer, 220 Arbeitstage) einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der steuerlich zulässigen Entfernungspauschale erhält, der pauschal versteuert werden soll

➤ Lösung:

2006: Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers von 1.980,-- €

(220 Arbeitstage x 30 km x 0,30 €)

Pauschalsteuer von 15 % = AG zahlt Pauschalsteuer von 334,13 € (inkl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag)

➤ Lösung:

2007: Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers von 660,-- €

(220 Arbeitstage x 10 km x 0,30 €)

Pauschalsteuer von 15 % = AG zahlt Pauschalsteuer von 111,40 € (inkl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag)

➤ Achtung: Zahlt der Arbeitgeber den alten Zuschuss in Höhe von 1.980,-- € weiter, muss der Differenzbetrag von 1.320,-- € (1.980,-- € abzüglich 660,-- €) über die Lohnsteuerkarte mit Sozialversicherungspflicht versteuert werden

➤ Arbeitgeberbelastung

Pauschalsteuer: 111,40 € (inkl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag)

RV, AV, KV,PV: 262,68 €

Gesamtbelastung: 374,08 €

vorher: 334,00 €

➤ Arbeitnehmerbelastung

RV, AV, KV,PV: 262,68 € zzgl. LSt., KiSt. und Soli-Zuschlag

➤ Beispiel 2: Entfernungspauschale

Arbeitnehmer steht für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 18 km an 220 Arbeitstagen ein Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 25.000 €) zur Verfügung

➤ Lösung:

2006: a) Geldwerter Vorteil für Privatfahrten

12 x 1 % von 25.000 € **3.000 €**

b) Geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

0,03 % von 25.000 € x 18 km x 12 Monate **1.620 €**

c) Pauschalversteuerung mit 15% (max. Entfernungsp.)

220 Arbeitstage x 18 km x 0,30 € **1.188 €**

d) Zu versteuern über Lohnsteuerkarte mit Sozialversicherungspflicht 1.620 € abzüglich 1.188 €

432 €

Gesamt zu versteuern :

3.432 €

➤ Lösung:

2007: a) Geldwerter Vorteil für Privatfahrten	
12 x 1 % von 25.000 €	3.000 €
b) Geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte	
0,03 % von 25.000 € x 18 km x 12 Monate	1.620 €
c) Pauschalversteuerung mit 15% (max. Entfernungsp.) Entfernung unter 20 km	<u>0 €</u>
d) Zu versteuern über Lohnsteuerkarte mit Sozialver- sicherungspflicht	1.620 €
Gesamt zu versteuern:	<u>4.620 €</u>
	vorher: <u>3.432 €</u>

Arbeitgeberbelastung:**2006: ca. 955,00 €****2007: ca. 1.020,00 €**

➤ Beispiel 3: Entfernungspauschale

Ein Unternehmer hat ein Kfz mit einem Bruttolistenpreis in Höhe von 30.000 €, Kfz-Kosten einschließlich AfA in Höhe von 10.000 € und folgender Nutzung (notwendiges Betriebsvermögen):

Gesamtfahrleistung	25.000 km
Fahrten Wohnung-Betrieb	10.000 km (200 Tage à 50 km)
Weitere betriebliche Fahrten	5.000 km

➤ Lösung:

2006: a) Private PKW-Nutzung 1 %-Regelung

12 Monate x 1% x 30.000 € **3.600 €**

b) Fahrten Wohnung-Betrieb:

12 Monate x 0,03 % von 30.000 € x 25 km **2.700 €**

c) abzüglich Entfernungspauschale

(200 Tage x 25 km x 0,30 €) **1.500 €**

d) Nicht abziehbare Betriebsausgabe

1.200 €

e) Gewinnerhöhung durch PKW-Nutzung um

4.800 €

➤ Lösung:

2007: a) Private PKW-Nutzung 1 %-Regelung	
12 Monate x 1% x 30.000 €	3.600 €
b) Fahrten Wohnung-Betrieb:	
12 Monate x 0,03 % von 30.000 € x 25 km	2.700 €
c) abzüglich Entfernungspauschale	
200 Tage x 5 km x 0,30 €	<u>300 €</u>
(25 km abzüglich 20 km)	
d) Nicht abziehbare Betriebsausgabe	<u>2.400 €</u>
e) Gewinnerhöhung durch PKW-Nutzung um	6.000 €
Gewinnerhöhung durch Neuregelung:	<u>1.200 €</u>
(200 Tage x 20 km x 0,30 €)	

2) Neue Pauschalierungsmöglichkeit auf Sachzuwendungen ab 01.01.2007 nach § 37 b EStG

- Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen, die nach dem 31.12. 2006 gewährt werden
- Diese Pauschalierungsmöglichkeit gilt für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer
- Abdeckung der steuerlichen Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger
- Pauschalisierungsmöglichkeit nur bei Sachzuwendungen, **nicht** bei Geldzuwendungen
- Rechtsformunabhängigkeit der Pauschalierung

Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschalsteuer

- Bemessungsgrundlage:
Die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich der Umsatzsteuer **und nicht** die üblichen Endpreise gemindert durch übliche Preisnachlässe am Abgabeort
- Höhe der Pauschalsteuer:
30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 7 % pauschale Kirchensteuer
- Beispiel 4: Sachzuwendung („Goldene Uhr“)

Wert der Sachzuwendung: 400,-- € x 30 %	= 120,00 €
Solidaritätszuschlag: 5,5%	= 6,60 €
pauschale Kirchensteuer: 7,00 %	= 8,40 €
Pauschalsteuer gesamt: 33,75 %	= 135,00 €

Vorteile dieser Pauschalierungsmöglichkeit

- Pauschalierungssatz auf den ersten Blick relativ hoch
Dennoch: Vorteile für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter
- Pauschal besteuerte Sachzuwendungen sind zurzeit nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung!
Achtung: Spitzenverbände der Krankenkassen sind für Beitragspflicht!
- Diese zählen **nicht zum Arbeitsentgelt** des Mitarbeiters:
Keine Überschreitung von Entgeltgrenzen (400,00 € Minijobs und Mitarbeiter mit Entgelt in der Gleitzone 400,01- 800,00 €)

Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschalierungsmöglichkeit

➤ Zuwendung an Nichtarbeitnehmer

Personenkreis: z. B. Kunden, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer, Organe von Vereinen

➤ Sachzuwendung nur zugelassen, wenn sie zur ohnehin vereinbarten Leistung/Gegenleistung oder aber als Geschenk erbracht wird

Merke: Umwandlung von regulär zu steuernden Vergütungen in pauschal besteuerte Sachzuwendungen scheidet aus!

➤ Zuwendung an Arbeitnehmer

Sachzuwendungen nur zugelassen, wenn sie zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird

Merke: Umwandlung von regulär zu steuernden Barvergütungen in pauschal versteuerte Sachzuwendungen ist ausgeschlossen

Steuerliche Behandlung

- Bei Arbeitnehmern des Zuwendenden:
Im Hinblick auf den Betriebsausgabenabzug teilt die Pauschalsteuer das steuerliche Schicksal der Zuwendung.

- Bei Nichtarbeitnehmern des Zuwendenden:
 - 1) Pauschalsteuer ist nur Betriebsausgabe, wenn der Zuwendende die Zuwendung im vollen Umfang als Betriebsausgabe abziehen kann.
 - 2) Geschenke unterliegen der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG (35,00 €-Grenze):
 - a) Geschenke bis 35,00 € (inkl. USt.) = Pauschalsteuer abzugsfähig
 - b) Geschenke über 35,00 € (inkl. USt.) = Pauschalsteuer nicht abzugsfähig

Ausschlusstatbestände der Pauschalierungsmöglichkeit

- Vereinfachungsregelung zu Streuwerbeartikeln und geringwertigen Warenproben
- Sondertatbestände bei Bewirtungsrechnungen
- Bei Bargeldzuwendungen keine Anwendung
- Sondertatbestände für AN, wo bereits Bewertungsregelungen bestehen
Beispiele: Firmenwagenbesteuerung, amtliche Sachbezugswerte, Rabattregelung
- Sachzuwendungen, die mit einem Pauschalsteuersatz nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG besteuert werden (z.B. 25% Pauschalsteuer auf unentgeltliche Mahlzeiten an Arbeitnehmer)
- Sachbezüge bis zur Freigrenze von 44,00 € monatlich (z.B. Warengutscheine)
- Überschreitung von 10.000,00 €-Grenze bei einer Zuwendung bzw. der Summe aller Zuwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr

Umsetzung des Pauschalierungswahlrechts in der Praxis

- A) Optierung:
 - a) Ausübung des Wahlrechts erfolgt durch die Anmeldung der Pauschalsteuer
 - b) Widerrufungsmöglichkeit nicht zulässig
 - c) Einheitliche Handhabung zwischen eigenen Arbeitnehmern und Nichtarbeitnehmern

- B) Unterrichtung:
 - a) Unterrichtung des zuwendenden Steuerpflichtigen an den Empfänger über die Pauschalierung
 - b) Aushang am schwarzen Brett bei eigenen Arbeitnehmern oder Hinweis auf Lohnabrechnung o. Ä.
 - c) Nichtarbeitnehmer sind schriftlich zu informieren

➤ C) Anmeldung und Abführung

- a) Anmeldung erfolgt von dem zuwendenden Steuerpflichtigen mit der Lohnsteuer-Anmeldung in der lohnsteuerrechtlichen Betriebsstätte
- b) Abführung spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldezeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt

➤ D) Fazit:

Wir empfehlen Ihnen, Geschenke gut aufzuzeichnen und die steuerlichen Grenzen einzuhalten.

Sollten Sie Zuwendungen an Arbeitnehmer/Nichtarbeitnehmer planen, rufen Sie uns im Vorfeld dazu bitte an!

3) Besonderheiten bei Abfindungen

- Freibetrag nach § 52 Abs. 4 a EStG nur noch bei :

Anspruch, Gerichtsentscheidung oder anhängiger Klage vor dem 01.01.2006

sowie Zufluss beim Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008

- **Wichtig:**

Besteht bei Altersteilzeitvereinbarungen vor dem 01.01.2006 ein Anspruch auf Abfindung, der erst nach dem 31.12.2007 fällig wird, ist ein Vorziehen der Fälligkeit vor den 01.01.2008 kein Fall des § 42 AO.

Unerheblich ist, ob die Abfindungszahlung oder nur ein Teilbetrag vorgezogen wird. **Merke:** Bei Zahlung der Abfindung in mehreren Raten und mehreren Kalenderjahren > **Freibetrag** bei **erster Rate** zu berücksichtigen

Auch eine etwaige Abzinsung führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

4) Änderung der betrieblichen Altersversorgung

- **Neuregelung** für Lohnzahlungszeiträume ab 2007:
Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers
- **Aufzeichnungspflichten je Versorgungszusage und Arbeitnehmer:**
 - a) bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG = 1.800,00 € (Grundbetrag sind 2.520,00 € für 2007);
Zeitpunkt der Erteilung
 - b) Übertragung der betrieblichen Altersversorgung beim Arbeitgeberwechsel;
Zeitpunkt der Übertragung und Erklärung des ehemaligen Arbeitgebers bzgl. der Pauschalierung
 - c) Verzichtserklärung bei pauschal versteuerten Direktversicherungsbeiträgen, wenn Pauschalierung beibehalten wurde nach dem 01.01.2005
 - d) sowie alle anderen Änderungen

4) Änderung der betrieblichen Altersversorgung

➤ **Mitteilungspflichten:**

Versorgungseinrichtung muss innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres

oder im Laufe des Kalenderjahres bei Arbeitgeberwechsel je Versorgungszusage und Arbeitnehmer Folgendes mitgeteilt werden:

- a) Höhe der geleisteten Beiträge
- b) steuerliche Behandlung der Beiträge (pauschal versteuert/steuerfrei/individuell versteuert)

Ausnahme: Versorgungseinrichtung kennt Höhe und steuerliche Behandlung der Beiträge
und hat den Arbeitgeber hierüber bereits informiert

5) Warengutscheine

- Warengutschein ist ein Sachbezug > es gilt die 44-Euro-Freigrenze
- Sachbezug von Warengutscheinen liegt auch vor, wenn der Gutschein auf einen Euro-Betrag lautet, die beim Arbeitgeber einzulösen sind
- Achtung:
Kein Sachbezug, wenn Warengutscheine bei Dritten einzulösen sind und neben der Bezeichnung der Ware ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag genannt wird
- Beispiel 5: Warengutscheine
Ein Arbeitnehmer erhält jeden Monat einen Benzingutschein über 35 Liter Kraftstoff ohne betragsmäßige Wertangabe.
- Lösung:
Benzingutschein ist ein Sachbezug, für den die 44-Euro-Freigrenze gilt
Achtung: Die Freigrenze darf nicht überschritten werden, weil sonst Steuer- und Sozialversicherungspflicht besteht.
Hinweis: Preisschwankungen müssen unbedingt beobachtet werden!

6) Betriebsveranstaltungen

- Beispiele: z. B. Betriebsausflug und Weihnachtsfeier
- Anlass: Förderung des Betriebsklimas > überwiegend betriebliche Interesse des Arbeitgebers
- Auswirkung: Zuwendungen gehören nicht zum Arbeitslohn
- Höchstbetrag: 110,-- € pro Veranstaltung
- Häufigkeit: zwei Veranstaltungen pro Jahr
Beachte: Ab der dritten Veranstaltung liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor!
- Hinweis: Wenn die Bruttoaufwendungen je Arbeitnehmer die Freigrenze von 110,-- € anlässlich einer Betriebsveranstaltung überschreiten, kann der Arbeitslohn mit 25 % pauschal versteuert werden. Die Pauschalversteuerung führt dann zur Sozialversicherungsfreiheit der Zuwendungen.

7) Kindergartenzuschuss

- Zuwendungen des Arbeitgebers für nicht schulpflichtige Kinder seiner Arbeitnehmer für Unterbringung und Betreuung (inkl. Verpflegung)
- Zuwendungen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug und auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung
- Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers sind möglich
- Einrichtungen:
Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tages- und Wochenmütter sowie Ganztagespflegestellen

7) Kindergartenzuschuss

- Voraussetzung für Steuerfreiheit der Zuwendungen:
 - a) Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber nachweisen, dass der Zuschuss des Arbeitgebers an eine entsprechende Einrichtung geleistet wurde
Beweis: Originalbeleg über Zahlung an die Einrichtung > Arbeitgeber hat diesen Beleg mit den übrigen Lohnunterlagen aufzuheben
 - b) Aufwendungen für Kinderbetreuung müssen unbar und durch Rechnung nachgewiesen werden

- Achtung:
 - a) Zuschüsse müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden
 - b) Umwandlung von Barlohn (laufender Barlohn oder Einmalzahlung) in einen Kindergartenzuschuss führt nicht zur Steuer- und Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung

8) Erholungsbeihilfen

- Laufende oder einmalige Leistungen des Arbeitgebers
- Grund: Genesung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters
- Praktische Anwendung:
Zuschüsse zu Erholungskosten des Arbeitnehmers (z. B. Kur)
- Steuerliche Behandlung:
 - a) Erholungsbeihilfen müssen mit 25 % pauschal versteuert werden, wenn die Beihilfen in einem Kalenderjahr 156,-- € für den einzelnen Arbeitnehmer, 104,-- € für den Ehegatten und 52,-- € für jedes Kind nicht überschreiten
 - b) Beitragsfreiheit in der KV-, PV-, RV- und AL-Versicherung, wenn Erholungsbeihilfen pauschal mit 25 % besteuert wurden

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!

KÖNIG 

Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung

Komplex 

Steuer-und Wirtschaftsberatung
Wirtschaftsprüfung

Lippstadt - Warendorf - Berlin - Ahlen